

## Statuten vom 02.03.2019

### Präambel

Das Jugendparlament Aargau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB, der eine angemessene Vertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Aargauer Politik bezwecken und das Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Politik fördern will. Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten aktiv in der Aargauer Politik mitzuwirken.

## 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Jugendparlament Aargau besteht eine Institution mit Sitz in Aarau.

### Art. 2: Ziele

Das Jugendparlament verfolgt unter der Wahrung der politischen Neutralität folgende Ziele:

1. Förderung politischer Partizipation
2. Einflussnahme in die Aargauer Politik
3. Politische Bildung
4. Interesse für ein politisches Engagement wecken
5. Vernetzung und Austausch zwischen politisch interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen
6. Förderung der Kulturvielfalt im Aargau

### Art. 3: Organisation

Organe des Jugendparlaments Aargau sind:

1. Die Generalversammlung als oberstes Organ
2. Der Vorstand
3. Die Retraite
4. Der Beirat

### Art. 4: Mittel

Die Mittel des Jugendparlaments Aargau setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, weiteren Erlösen oder Sponsorenbeiträgen sowie sonstigen Spenden.

### Art. 5: Haftung

Das Jugendparlament Aargau haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 6: Mitgliedschaft

Angestrebt wird eine angemessene Vertretung der Regionen, Gesinnungen und Geschlechter.

1. Voraussetzungen:
  - a. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 26 Jahre, welche ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Aargau haben, und sich mit den oben genannten Zielen identifizieren, können unabhängig von Nationalität und politischem Wohnsitz die Mitgliedschaft beantragen.
  - b. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt ins Jugendparlament Aargau, sich kollegial, respektvoll und konstruktiv gegenüber dem Jugendparlament, seinen Organen und Mitgliedern zu verhalten.

2. Eintritt:
  - a. Jede und jeder, der die Voraussetzungen laut Statuten erfüllt, kann die Mitgliedschaft im Jugendparlament beantragen. Als Anmeldung genügen die persönlichen Angaben, wie voller Name, Adresse sowie die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Neumitglieder erhalten beim Eintritt die Statuten und das Konzept des Jugendparlaments Aargau
3. Austritt:
  - a. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat seinen Austritt einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Der Vorstand entscheidet über eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
4. Ausschluss:
  - a. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr, der anwesenden Mitglieder ein Mitglied ausschliessen.
  - b. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn einer der folgenden Gründe dafür gegeben ist:
    - i. Grobes Missachtung der Vereinsziele
    - ii. Vorsätzliche oder grobe Verletzung der Statuten und Reglemente des Jugendparlaments Aargau.
    - iii. Ehrverletzende oder diskriminierende Äusserungen oder Taten gegenüber dem Jugendparlament oder dessen Mitglieder.
    - iv. Der Ausschluss kann schriftlich begründet werden.
    - v. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten ihren Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet.
    - vi. Bei leichten Fällen kann der Vorstand auch eine Verwarnung aussprechen.
    - vii. Bei Ausschluss durch den Vorstand besteht an der nächsten Generalversammlung ein Rekursrecht

#### **Art. 7: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 8 Geschäftsordnung**

Umsetzungen und detaillierte Ausformulierungen von Teilen der Statuten können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Das Aufstellen, Ändern oder Abschaffen der Geschäftsordnung oder gewisser Teile davon benötigt eine absolutes Mehr der Generalversammlung. Die Geschäftsordnung ist den Statuten unterstellt und darf diesen inhaltlich nicht widersprechen.

## **2. Teil Die Generalversammlung**

#### **Art. 9 Zusammensetzung**

Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitglieder sowie den Vorstand.

#### **Art. 10 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.

#### **Art 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Mitglied zusammen mit vier weiteren Mitunterzeichnern schriftlich einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier nicht schulfreien Wochen nach Eingang des gültigen Antrags stattfinden. Der Vorstand kann solche Anträge ablehnen.

#### **Art. 12 Traktandenliste**

1. Die Einladung zur Generalversammlung enthält die Traktandenliste sowie den Zugang zu Anträgen und andere wichtige Informationen. Die Einladung mit den erforderlichen Unterlagen wird mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt, es gilt der Poststempel.

#### **Art. 13 Anträge**

1. Jedes Mitglied des Jugendparlamentes Aargau kann mit der schriftlichen oder mündlichen Unterstützung von vier weiteren Mitgliedern einen Antrag stellen.
2. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
3. Dringliche Anträge können bis kurz vor Beginn der Generalversammlung gestellt werden.
4. Der Vorstand hat ein eigenständiges Antragsrecht.
5. Die Retraite hat ein Antragsrecht für Projekte.

#### **Art. 14 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmausübung ist höchstpersönlich. Stimmenthaltungen sind zulässig. Sich der Stimme Enthaltende werden bei der Berechnung des Mehres nicht mitgezählt.

#### **Art. 15 Wahlen und Abstimmungen**

1. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültigen anwesenden Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, für alle weiteren Wahlgänge, das relative Mehr.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich im offenen Verfahren. Geheime Abstimmungen und Wahlen können durch ein einzelnes Mitglied verlangt werden.

#### **Art. 16 Dokumentation**

Über die Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll, respektive der Zugang dazu, wird mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt.

#### **Art. 17 Zuständigkeiten und Kompetenzen**

1. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Jugendparlamentes. Ihr obliegt
  - a. Die Wahl
    - i. Der Stimmenzähler /innen
    - ii. Der Mitglieder des Vorstandes
    - iii. Des Präsidenten / der Präsidentin oder des Co-Präsidiums
  - b. Beratung und Verabschiedung der Projekte, der Jahresplanung, des Budgets, der Rechnung, des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c. die Statutenänderungen mit einfachem Mehr der Anwesenden
  - d. die Auflösung des Jugendparlamentes mit zwei Drittel der Anwesenden

### **3. Teil Der Vorstand**

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und besetzt folgende Funktionen:

1. Präsidium oder Co-Präsidium
2. Kommunikationschef/in
3. Aktuar/in
4. Quästor

Der Vorstand organisiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 19 Amtszeit und Vorgehen**

1. Die Mitglieder des Jugendrates werden zu Beginn des Geschäftsjahres einzeln auf eine Amtszeit von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

#### **Art. 20 Pflichten der Vorstandes**

Jedes Vorstandsmitglied erledigt seine ihm oder ihr aufgetragenen Aufgaben besten Gewissens.

### **4. Teil Arbeitsgruppen**

#### **Art. 21 Gründung**

Der Vorstand bestimmt über die Gründung von Arbeitsgruppen.

#### **Art. 22 Zusammensetzung**

Arbeitsgruppen setzen sich aus den Mitgliedern des Jugendparlamentes zusammen. Sofern nötig können Aussenstehende miteinbezogen werden.

#### **Art. 23 Aufgaben**

Arbeitsgruppen dienen zur Ausführung Projekten und Kampagnen.

#### **Art. 24 Auflösung**

Arbeitsgruppen werden durch einfaches Mehr ihrer Mitglieder oder durch den Vorstand aufgelöst.

### **5. Teil Retraite**

#### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Retraite setzt sich zusammen aus allen interessierten Mitgliedern, dem Beirat und dem Vorstand.

#### **Art. 28 Aufgaben**

Die Retraite berät über die mittel- und langfristigen Ziele des Jugendparlamentes.

### **7. Teil Beirat**

#### **Art. 29 Zusammensetzung**

Der Beirat setzt sich zusammen aus Grossrätinnen und Grossräten und falls nötig aus Fachleuten, die über die nötigen Kompetenzen verfügen dem Jugendparlament beratend zur Seite zu stehen. Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Parteien ausgewogen vertreten sind. Jede Fraktion des Aargauer Grossrates kann eine Vertretung stellen.

#### **Art. 30 Aufgaben**

Der Beirat steht dem Vorstand sowie den Arbeitsgruppen für Fragen und Unklarheiten beratend zur Seite. Der Beirat dient auch als Sprachrohr des Jugendparlamentes im Grossrat des Kantons Aargau.

### **8. Teil Schlussbestimmungen**

#### **Art. 31 Auflösung**

Bei einer Auflösung des Jugendparlamentes fällt allfälliges Vermögen an eine geeignete Organisationen oder Vereine, die dieselben oder ähnliche Ziele wie das Jugendparlament Aargau verfolgen.

**Art. 32 Inkrafttreten**

Die Statuten sind am 26. März 2000 in Aarau genehmigt worden.  
Letzte Änderung am 02. März 2019 in Aarau.

Der Präsident

Samuel Hasler